

15/SN-27/ME ^{von 1}



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Zl. 167/87

An das
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2
1030 Wien

zu: Zl. 430.012/3-IV/3/87

Betrifft: Entwurf einer 11. KFG-Novelle

KOMMUNALGESETZENTWURF	
Zl.	27 - GE/9 87
Datum:	16. NOV. 1987
	17. NOV. 1987
Verteilt:	

Dr. Klein Graben

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag beehrt sich mitzuteilen,
daß er dem vorliegenden Entwurf nicht entgegentritt.

Für die Rechtssicherheit der Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen
wird die Anfrage von "Privatpersonen" bei der Zulassungsevidenz (§ 47)
besondere Bedeutung erlangen.

Aus diesem Grund wäre daher ein möglichst formloses Verfahren erwünscht
und müßte diese Anfrage "gebührenfrei" bleiben, um die Möglichkeit zu
besitzen rasch und ohne Kostenaufwand von der Zulassungsbehörde den Namen
der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung eines am Unfall beteiligten
Kraftfahrzeuges zu erhalten.

Nach Auffassung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages ist kein
sachlich gerechtfertigter Grund vorhanden, einen Geschädigten diese
Auskunft nur gebührenpflichtig zu erteilen.

Wien, am 28. Oktober 1987
DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH
Präsident